



## Antwort des Staatsrats

Anfrage Solange Berset  
**Vollzug des neuen Schulgesetzes**

2015-CE-209

### I. Anfrage

Im Rahmen der Sitzungen der parlamentarischen Kommission zum neuen Schulgesetz hat der Staatsrat versprochen, das Reglement werde bald in die Vernehmlassung gehen. Diese Vernehmlassung ist nun in Gang.

Die Frist für die Bildung von Schulkreisen läuft gemäss Gesetz bis zum 1. August 2018, dies unter Vorbehalt laufender Gemeindegemeinschaften. Gemäss Gesetz ist es die Aufgabe der Gemeinden, die Schulkreise festzulegen. Sie haben dafür drei Jahre Zeit. Zudem können nach Artikel 59 des Schulgesetzes ausnahmsweise Abweichungen für die Bildung von Schulkreisen genehmigt werden.

Obschon also das Ausführungsreglement zum neuen Schulgesetz weder genehmigt, noch in Kraft ist, werden – wie es scheint – in einigen Schulkreisen bereits Entscheidungen aufgezwungen. So werden zum kommenden Schulbeginn Änderungen an der Organisation der Schulkreise oder bei den Schulleitungen vorgenommen.

Ich stelle dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wieso greift die EKSD offenbar bereits bei den Schulkreisen ein, obschon die Frist bis 2018 läuft und das Ausführungsreglement noch nicht in Kraft getreten ist?
2. Welchen Zusammenhang haben diese Eingriffe mit den Sparmassnahmen des Kantons und/oder dem Stellenabbau?
3. Wurde für die Umsetzung dieses neuen Gesetzes eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt?
4. Wie stellt sich die EKSD die Bildung der Schulkreise vor?
5. Wann und unter welchen Bedingungen sieht die EKSD Ausnahmen von der Mindestzahl von acht Klassen vor?
6. Wieso verlangt die EKSD heute acht Stufen, wo doch in den Grossratssitzungen immer von acht Klassen die Rede war?
7. Sind Kriterien festgelegt worden und wird für eine Koordination gesorgt, wenn die in den Schulinspektoraten, im Rechtsdienst und beim Amt für Ressourcen der EKSD tätigen Personen von den Gemeinden oder den Lehrpersonen zur künftigen Schulorganisation befragt werden?
8. Wer ist bei der EKSD zuständig für Entscheide über die Schulleiterinnen und Schulleiter?
9. Welche Regeln und welche Kriterien werden für den Beschäftigungsgrad der Schulleiterinnen und Schulleiter angewendet?
10. Die Gemeinden sollen für die Schulen ein Sekretariat organisieren und dieses finanzieren. Wird die EKSD dazu Richtlinien erlassen?

11. Welche Ausbildung wird für Schulleiterinnen und Schulleiter verlangt und in welcher Form wird diese erfolgen?
12. Wie und in welcher Form werden die Gemeinden informiert?
13. Wie und in welcher Form werden die Lehrpersonen informiert?

20. Juli 2015

## **II. Antwort des Staatsrats**

### **1. *Wieso greift die EKSD offenbar bereits bei den Schulkreisen ein, obschon die Frist bis 2018 läuft und das Ausführungsreglement noch nicht in Kraft getreten ist?***

Verlässt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einen Schulkreis, prüft die EKSD die Situation unter mehreren Gesichtspunkten (laufende Gemeindezusammenschlüsse, Fortbestand des Schulkreises, Schulleiterinnen und Schulleiter, die allenfalls ihre Stelle in einem anderen Schulkreis verlieren usw.), bevor sie über die beste Lösung für die Neubesetzung der frei gewordenen Stelle entscheidet.

Ein konkretes Beispiel: So hat die EKSD bei einem Schulkreis eingegriffen, der aus dem kürzlich erfolgten Zusammenschluss mehrere Gemeinden entstanden ist und der zum Zeitpunkt der Fusion drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zählte. Dazu ist anzumerken, dass dieser neugebildete Schulkreis die erforderlichen Voraussetzungen für eine Organisation in Quartierschulen nicht erfüllt und daher schliesslich über eine Schulleiterin oder einen Schulleiter verfügen konnte (unterstützt von einer oder mehreren stellvertretenden Personen). Zwei der drei amtierenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wollten nun aber aus persönlichen Gründen zurücktreten. In diesem konkreten Fall hat die EKSD die beiden Personen nicht ersetzt, um zu vermeiden, sie dann per 1. August 2018 entlassen zu müssen, was eine schlechte Personalführung wäre. Dieser Schulkreis verfügt somit nun über einen Schulleiter, der von einer Stellvertreterin unterstützt wird. Die gesamte bestehende Stellendotation wurde auf diese beiden Personen verteilt.

Im Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) wird die Organisation der Schulkreise und der Schulleitungen kaum erwähnt, da diese Themen hauptsächlich im Schulgesetz (SchG) behandelt werden.

In beiden Sprachregionen des Kantons stellten die Gemeinden der EKSD Fragen zur künftigen Organisation der Schulleitungen für ihren Schulkreis. Daraus ergab sich ein reger Austausch sowie Treffen. Schliesslich konnten gute Lösungen gefunden werden.

### **2. *Welchen Zusammenhang haben diese Eingriffe mit den Sparmassnahmen des Kantons und/oder dem Stellenabbau?***

Keinen.

### **3. *Wurde für die Umsetzung dieses neuen Gesetzes eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt?***

Ja. Die Steuergruppe SchG besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Generalsekretariats der EKDS und den Vorsteherinnen und Vorstehern des SEnOF, des DOA und des RA.

**4. *Wie stellt sich die EKSD die Bildung der Schulkreise vor?***

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen der Bestimmungen nach Art. 50 des Schulgesetzes autonom (Art. 60 SchG) über die Bildung der Schulkreise. Sie haben bis zum 1. August 2018 Zeit, sich entsprechend zu organisieren.

**5. *Wann und unter welchen Bedingungen sieht die EKSD Ausnahmen von der Mindestzahl von acht Klassen vor?***

Gemeinden, die eine Ausnahmeregelung wünschen, müssen bei der EKSD ein begründetes Gesuch einreichen. Anschliessend wird jeder Fall genau geprüft, bevor ein Entscheid getroffen wird. Es kommen geographische Gründe, die Organisation der Schülertransporte, Probleme in Zusammenhang mit der Unterrichtssprache usw. in Betracht.

**6. *Wieso verlangt die EKSD heute acht Stufen, wo doch in den Grossratssitzungen immer von acht Klassen die Rede war?***

Der Begriff einer vollständigen Schule (Art. 50 SchG) bedeutet, dass sie alle Stufen umfassen muss: d.h. für eine Primarschule die acht Jahre der Primarstufe (1H bis 8H) oder für eine Orientierungsschule die drei Jahre der Orientierungsstufe (9H bis 11H). Dieser Begriff ist in der Botschaft vom 18. Dezember 2012 zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule ([http://www.fr.ch/publ/files/pdf50/2012-16\\_041\\_message\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/files/pdf50/2012-16_041_message_d.pdf)) in den Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen klar definiert und wurde in den Sitzungen der parlamentarischen Kommission und des Grossen Rates erläutert.

**7. *Sind Kriterien festgelegt worden und wird für eine Koordination gesorgt, wenn die in den Schulinspektoraten, im Rechtsdienst und beim Amt für Ressourcen der EKSD tätigen Personen von den Gemeinden oder den Lehrpersonen zur künftigen Schulorganisation befragt werden?***

Die Steuergruppe SchG koordiniert die Informationsarbeit für die verschiedenen Partner. Diese Steuergruppe sorgt auch für die Ausbildung der Schulkader und stellt ihnen die nötigen Unterlagen zur Verfügung, damit sie den Gemeinden und den Lehrpersonen übereinstimmende Antworten geben können. Ein Dokument mit dem Titel «Fragen und Antworten zum neuen Schulgesetz», das auf der Webseite der EKSD aufgeschaltet ist, fasst die häufigsten Fragen in Zusammenhang mit der Einführung des Schulgesetzes zusammen und gibt klare Antworten.

**8. *Wer ist bei der EKSD zuständig für Entscheide über die Schulleiterinnen und Schulleiter?***

Der Staatsrat und Direktor für Erziehung, Kultur und Sport über seine Ämter für Unterricht sowie das Amt für Ressourcen.

**9. *Welche Regeln und welche Kriterien werden für den Beschäftigungsgrad der Schulleiterinnen und Schulleiter angewendet?***

Richtlinien, in denen die Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter festgelegt ist, wurden im Frühjahr 2015 erarbeitet.

Der Beschäftigungsgrad der Schulleiterinnen und Schulleiter wird derzeit anhand der Anzahl Klassen einer Schule bestimmt. Die verschiedenen Beschäftigungsgrade entsprechend der jeweiligen Klassenzahl sind in einer Tabelle festgehalten. Diese Tabelle ist nicht starr, sondern soll nach den Erfahrungen in der Praxis angepasst werden. Nach der Einführungsphase des neuen Schulgesetzes werden für die Berechnung dieses Beschäftigungsgrades eventuell weitere Kriterien berücksichtigt.

**10. Die Gemeinden sollen für die Schulen ein Sekretariat organisieren und dieses finanzieren. Wird die EKSD dazu Richtlinien erlassen?**

Keinesfalls, es ist nicht Sache der EKSD, den Beschäftigungsgrad der Sekretärinnen und Sekretäre zu bestimmen, denn diese sind Gemeindeangestellte. Wenn die Gemeinden hingegen dies wünschen, so kann die EKSD Empfehlungen abgeben. Hinweis: Dieses Sekretariat stellt kein Novum dar, denn die Schulkommissionen, von denen die meisten Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungen übertragen werden, verfügten bereits über ein von den Gemeinden organisiertes Sekretariat. Diese Praxis wird somit lediglich weitergeführt.

**11. Welche Ausbildung wird für Schulleiterinnen und Schulleiter verlangt und in welcher Form wird diese erfolgen?**

Ebenso wie die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren der OS müssen die Schulleiterinnen und Schulleiter eine Zusatzausbildung in der Leitung von Bildungsinstitutionen (CAS) absolvieren (z.B. für den französischsprachigen Kantonsteil das «Certificate of Advanced Studies de la Formation en direction d'institutions de formation» FORDIF). Sie haben dafür nach ihrer Anstellung drei Jahre Zeit. Die grosse Mehrheit der betreffenden Kaderpersonen hat diese voll vom Staat finanzierte Zusatzausbildung bereits abgeschlossen.

Zudem erhalten alle Schulkader eine spezielle Schulung zur Einführung des SchG (rechtliche Aspekte, Personalführung, Beurteilung der Lehrpersonen...). Diese Schulung hat im Februar 2015 begonnen und wird über zwei Jahre weitergeführt, jeweils an mehreren Halbtagen pro Schuljahr. Dabei werden in diesen Weiterbildungskursen schrittweise auch Aspekte zum RSchG behandelt, sobald der Staatsrat dieses definitiv genehmigt hat.

**12. Wie und in welcher Form werden die Gemeinden informiert?**

Sämtliche Freiburger Gemeinden haben einen 16-seitigen Brief erhalten, datiert vom 10. März 2015. In diesem Schreiben wurden die Auswirkungen des neuen Schulgesetzes für die Gemeinden detailliert erläutert. Anschliessend leitete Staatsrat Jean-Pierre Siggen in den Monaten Mai und Juni 2015 fünf Informationsveranstaltungen für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in den Bezirken. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworteten alle Anfragen der Gemeinden, zudem fanden zahlreiche Treffen statt, um möglichst gut auf die Anliegen der Gemeinden einzugehen. Alle wichtigen Informationen sind auch auf der Webseite der EKSD zu finden, so im Dokument mit dem Titel «Fragen und Antworten zum neuen Schulgesetz», das klare Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Schulgesetzes gibt.

**13. Wie und in welcher Form werden die Lehrpersonen informiert?**

Alle Lehrpersonen der obligatorischen Schule erhielten einen 21-seitigen Brief, datiert vom 19. Juni 2015. In diesem Schreiben wurden die Auswirkungen des neuen Schulgesetzes für die Lehrpersonen detailliert erläutert. Die Kaderpersonen haben die Aufgabe, die Lehrpersonen zu informieren und Fragen zur Einführung des Schulgesetzes zu beantworten. Dazu haben sie die nötige Schulung sowie nützliche Instrumente (PowerPoint-Präsentationen) erhalten. Alle wichtigen Informationen sind zudem, ebenso wie für die Gemeinden und die übrigen Partner, auch auf der Webseite der EKSD zu finden (im Dokument mit dem Titel «Fragen und Antworten zum neuen Schulgesetz», das klare Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Schulgesetzes gibt).